

# **Statuten**

## **Der Partei**

**„Die Mitte Oberägeri“**

**vom 14. Juni 2021**

# Übersicht

1.	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	Seite 3
2.	<b>Mitgliedschaft</b>	Seite 3
2.1.	Erwerb und Ende der Mitgliedschaft	Seite 3
2.2.	Rechte und Pflichten der Mitglieder	Seite 4
3.	<b>Organisation</b>	Seite 5
3.1.	Die Mitgliederversammlung	Seite 5
3.2.	Der Parteivorstand	Seite 7
3.3.	Die Revisionsstelle	Seite 8
4.	<b>Finanzen</b>	Seite 8
5.	<b>Schlussbestimmungen</b>	Seite 8

# 1. Allgemeine Bestimmungen

## Artikel 1

„Die Mitte Oberägeri“ vereinigt Frauen und Männer aller Sozial- und Altersgruppen, welche das öffentliche Leben nach den Grundsätzen von Freiheit, Solidarität und Verantwortung gestalten wollen.

„Die Mitte Oberägeri“ bekennt sich zu den Grundsätzen der Bundes- und Kantonalpartei. Sie ist Teil der Gesamtpartei.

Soweit diese Statuten keine Regelung treffen, gelten subsidiär die Statuten der Kantonalpartei.

## Artikel 2

„Die Mitte Oberägeri“ hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die politische Meinungs- und Willensbildung in der Partei und in der Öffentlichkeit zu fördern;
- b) die Mitglieder, Sympathisantinnen und Sympathisanten sowie Wählerinnen und Wähler über alle wichtigen politischen Fragen zu informieren und sie zur aktiven Mitarbeit anzuregen;
- c) alle Altersgruppen an der politischen Tätigkeit zu interessieren und sie an der Parteiarbeit teilhaben zu lassen;
- d) die Anliegen der Partei gegenüber Behörden, Verbänden und anderen Institutionen zu vertreten;
- e) für politische Ämter in der Gemeinde und im Kanton fähige Frauen und Männer zu finden, zur Wahl vorzuschlagen und im Wahlkampf aktiv zu unterstützen;
- f) für die Ziele der Partei in der Öffentlichkeit zu werben und neue Mitglieder zu gewinnen.

# 2. Mitgliedschaft

## 2.1. Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

### Artikel 3

Mitglied der Partei können in der Gemeinde Oberägeri wohnhafte Stimmberechtigte werden, die bereit sind, die Ziele der Partei zu unterstützen und zu fördern.

## Artikel 4

Die Mitgliedschaft wird mit der Einzahlung des Mitgliederbeitrages erworben.

Wer „Der Mitte Oberägeri“ beitrifft, wird gleichzeitig Mitglied der Kantonal- und Bundespartei.

Jugendlichen sowie Ausländerinnen und Ausländern mit C-Ausweis, die nicht stimmbe-rechtigt sind, kann mit Beschluss des Parteivorstandes die Mitgliedschaft erteilt werden, sofern sie den Mitgliederbeitrag bezahlen.

## Artikel 5

Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den gemeindlichen Parteivorstand erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, sobald ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag während zwei aufeinander folgenden Jahren nicht bezahlt hat.

Unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei „Der Mitte“ ist die Mitgliedschaft in einer anderen Partei sowie in politischen Organisationen und Gruppen, die gegen die Grundsätze der Partei wirken. Die Unvereinbarkeit wird vom Zentralvorstand der Kantonalpartei unter Würdigung der besonderen Verhältnisse festgestellt.

## 2.2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

### Artikel 6

Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der politischen und parteiinternen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein. Inhaberinnen und Inhaber von Parteiämtern sowie Trägerinnen und Träger politischer Mandate sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen und an den Veranstaltungen der Partei nach Möglichkeit teilzunehmen.

Von Trägerinnen und Trägern politischer Mandate wird erwartet, dass sie sich im Vorstand engagieren.

Nur Mitglieder können:

- a) an der Mitgliederversammlung Anträge stellen, stimmen und wählen,
- b) in Parteiämter gewählt werden und
- c) als Kandidatinnen und Kandidaten der Partei für politische Ämter nominiert werden.

Ausnahmsweise können Nichtmitglieder als Kandidatinnen und Kandidaten für politische Ämter nominiert werden, sofern es das vorschlagsberechtigte Organ mit Zweidrittelsmehrheit beschliesst. Mit der Nomination ist die Kandidatin und der Kandidat verpflichtet, der Partei als Mitglied beizutreten und den Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

### Artikel 7

Jedes Mitglied leistet jährlich einen Mitgliederbeitrag (Einzel- oder Paarbeitrag).

## Artikel 8

Personen, welche die Mitgliedschaft bei „Der Mitte“ gemäss Artikel 4 nicht erwerben, aber an der Parteiarbeit teilnehmen wollen, werden als Sympathisantinnen und Sympathisanten betrachtet.

Die Sympathisantinnen und Sympathisanten haben das Mitsprache- und Antragsrecht. Sie sind jedoch nicht stimm- und wahlberechtigt. Vorbehalten bleibt Artikel 6 Abs. 3.

## 3. Organisation

### Artikel 9

Bei der Bestellung der Organe ist nach Möglichkeit Rücksicht zu nehmen auf die soziologische Gliederung sowie auf die angemessene Vertretung der Geschlechter, Altersstufen und Ortsteile.

Dieser Grundsatz soll auch bei der Aufstellung von Wahllisten berücksichtigt werden.

### Artikel 10

Die Organe der Partei sind:

- a) die Mitgliederversammlung;
- b) der Parteivorstand;
- c) die Revisionsstelle.

Der Parteivorstand und die Revisionsstelle werden für eine vierjährige Amtsdauer gewählt, die am 1. Januar des den Regierungsratswahlen folgenden Jahres beginnt.

Für Abberufungen während der Amtsdauer ist die Zweidrittelsmehrheit des zuständigen Wahlorgans notwendig.

#### 3.1. Die Mitgliederversammlung

### Artikel 11

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der Partei. Sie ist öffentlich, sofern der Parteivorstand nicht den Ausschluss der Öffentlichkeit beschliesst.

## Artikel 12

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Parteivorstand spätestens zehn Tage vor dem Versammlungstag einberufen. In der Einberufung ist die Traktandenliste bekannt zu geben.

Eine Mitgliederversammlung muss auch einberufen werden auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern.

In Ausnahmesituationen kann die Mitgliederversammlung in elektronischer Form durchgeführt werden.

Die Korrespondenz wird in der Regel in elektronischer Form geführt. Eine schriftliche Zustellung per Post muss beim Vorstand ausdrücklich angefordert werden.

## Artikel 13

Die Mitgliederversammlung beschliesst über:

- a) das Jahresprogramm und die Richtlinien der politischen Arbeit;
- b) die Annahme und Änderung der Statuten;
- c) die Stellungnahme der Partei zu gemeindlichen Vorlagen. Der Vorstand kann wichtige kantonale und eidgenössische Vorlagen zur Stellungnahme der Mitgliederversammlung unterbreiten;
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- e) die Höhe des Mitgliederbeitrages;
- f) die eingegangenen Anträge.

Abstimmungen erfolgen offen, es sei denn, zwei Drittel der anwesenden Parteimitglieder verlangen eine geheime Abstimmung.

## Artikel 14

Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen:

- a) die Parteipräsidentin bzw. den Parteipräsidenten;
- b) die weiteren Mitglieder des Vorstandes;
- c) die Mitglieder der Revisionsstelle;
- d) die Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung;
- e) die Kandidatinnen und Kandidaten, soweit sie in den Zuständigkeitsbereich der Ortspartei fallen.

Wahlen erfolgen offen, es sei denn, zwei Drittel der anwesenden Parteimitglieder verlangen eine geheime Wahl. Es entscheidet das absolute Mehr der Stimmenden. Wenn im zweiten Wahlgang das absolute Mehr nicht erreicht wird, entscheidet im dritten Wahlgang das relative Mehr.

### 3.2. Der Parteivorstand

#### Artikel 15

Der Parteivorstand ist das leitende und vollziehende Organ der Partei. Der Parteivorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Partei übertragen sind.

Der Parteivorstand setzt sich zusammen aus:

- a) der Parteipräsidentin bzw. dem Parteipräsidenten;
- b) weiteren Mitgliedern, wobei die Mitglieder des Gemeinde- und Kantonsrates verpflichtet sind dem Vorstand anzugehören. Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Gemeinde- und Kantonsrates auf Gesuch hin von dieser Verpflichtung entbinden.

#### Artikel 16

Der Parteivorstand wird von der Parteipräsidentin bzw. dem Parteipräsidenten einberufen. In der Einberufung ist die Traktandenliste bekannt zu geben.

Der Parteivorstand muss auch einberufen werden auf Antrag von drei seiner Mitglieder.

#### Artikel 17

Der Parteivorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Einberufung der Mitgliederversammlung und Vorbereitung der Geschäfte;
- b) jährliche Berichterstattung an der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit der Partei, über die politische Arbeit sowie über die Perspektiven der Partei;
- c) Stellungnahme zu politischen Fragen und Aktionen;
- d) Vorbereitung der Wahlen im gemeindlichen Wahlkreis und Leitung des Wahlkampfes;
- e) Führung des Mitgliederverzeichnisses;
- f) Bildung von Studien- und anderen Gruppen und Erteilung von besonderen Aufträgen;
- g) Bezeichnung von Mitgliedern für Kommissionen;
- h) Pflege der Beziehungen zu nahestehenden Organisationen und Institutionen sowie zu anderen Parteien.

Der Parteivorstand ist berechtigt, mit Ausnahme der ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesenen Fragen im Namen „Der Mitte Oberägeri“ Stellungnahmen abzugeben sowie Interpellationen und Motionen einzureichen.

#### Artikel 18

Der Parteivorstand konstituiert sich selbst.

Der Parteivorstand ist berechtigt, einzelne seiner Aufgaben an einen Vorstandsausschuss zu übertragen. Werden Aufgaben dem Ausschuss übertragen, so sind Art und Umfang der Delegation schriftlich festzuhalten.

### 3.3. Die Revisionsstelle

#### Artikel 19

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern, welche nicht dem Parteivorstand angehören dürfen. Sie prüft jährlich die Rechnung der Partei und erstattet darüber schriftlich Bericht an die Mitgliederversammlung.

## 4. Finanzen

#### Artikel 20

Die zur Erfüllung der Parteiaufgaben erforderlichen Mittel werden aufgebracht durch:

- a) Mitgliederbeiträge;
- b) Mandatsbeiträge der Mitglieder, die gemeindlichen, kantonalen und eidgenössischen Behörden sowie Kommissionen angehören;
- c) Sammlungen, Zuwendungen und Sonderaktionen.

Über weitere Beiträge und die Höhe der Mandatsbeiträge beschliesst der Parteivorstand. In den Mandatsbeiträgen ist der Mitgliederbeitrag gemäss Artikel 7 nicht eingeschlossen.

## 5. Schlussbestimmungen

#### Artikel 21

Eine Statutenrevision kann von jedem Mitglied jederzeit beantragt werden. Der Antrag ist dem Parteivorstand einzureichen, der ihn mit einer Stellungnahme an die Mitgliederversammlung weiterleitet.

Eine Statutenrevision wird rechtskräftig, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten zustimmen.

#### Artikel 22

Diese Statuten sind von der Mitgliederversammlung am 14. Juni 2021 beschlossen worden.

„Die Mitte Oberägeri“

Präsident

Protokollführer

Die Statuten wurden am 2. Dezember 2021 durch den Zentralvorstand genehmigt.